

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Meine Ladestation (Version 01/26)

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für Meine Ladestation regeln die Stromlieferung sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch ewz im Zusammenhang mit dem Produkt «Meine Ladestation». Die Dienstleistungen von ewz umfassen die Verrechnung von Ladedienstleistungen, das Zugangsmanagement und den remote Support an der Elektroladestation für die registrierte Kundin über das Backendsystem von ewz.

2 Vertragsabschluss

2.1 Bezug von Ladedienstleistungen

Mit der Registrierung für «Meine Ladestation» über die Website von ewz anerkennt die Kundin die vorliegenden AVB. Damit kommt der Vertrag betreffend den Bezug der Ladedienstleistung Meine Ladestation zwischen ewz und der Kundin zu Stande.

ewz erbringt seine Ladedienstleistungen gemäss der jeweils im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gültigen Fassung der AVB. Die jeweils gültige Fassung der AVB ist auf der Website von ewz (www.ewz.ch) abrufbar. ewz behält sich eine jederzeitige Änderung der AVB vor. Änderungen der AVB werden der Kundin per E-Mail an die von der Kundin zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse mitgeteilt.

2.2 Miete Elektroladestation

Mit der Wahl der Miet-Option auf der Webseite von ewz oder schriftlich schliesst die Kundin mit ewz zusätzlich einen Vertrag über die Miete der Elektroladestation ab.

3 Begriffe

Die «Kundin» ist die registrierte Nutzerin respektive der registrierte Nutzer der Elektroladestation.

«Meine Ladestation» von ewz ist eine Dienstleistung seitens ewz zum Betrieb der Ladeinfrastruktur. Parkplatznutzerinnen in einer Liegenschaft mit ewz.ladelösung müssen sich für Meine Ladestation von ewz registrieren, damit sie die Elektroladestation nutzen können.

Die «Zugangsdaten» umfassen einen Benutzernamen sowie ein sicherheitstechnisch starkes Passwort für die Kundin.

«Elektroladeinfrastruktur» umfasst eine Elektroladestation, einen Anschluss an das elektrische Verteilnetz und an das Internet gemäss Ausbaustufe D (SIA2060_2020).

4 Ladedienstleistung

4.1 Registrierung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistung Meine Ladestation von ewz durch die Kundin ist die Nutzung eines Parkplatzes, der mit einer Elektroladeinfrastruktur ausgerüstet ist. Weiter muss der Eigentümer der Liegenschaft, in welcher sich der von der Kundin genutzte Parkplatz befindet, ewz mit dem Betrieb der Elektroladeinfrastruktur beauftragt haben. Zusätzlich muss die Kundin sich vorgängig über die ewz e-Mobility Software registrieren und ein Kundenkonto eröffnen. Bei der Registrierung ist die Kundin verpflichtet, eine gültige Kreditkarte zu hinterlegen.

4.2 Preis und Zahlungsmodalitäten

4.2.1 Monatliche Grundgebühren

Für den Bezug der Dienstleistung «Meine Ladestation» fällt eine monatliche Grundgebühr für die Kundin an. Diese Grundgebühr wird der Kundin jeweils monatlich auf der Kreditkarte belastet. Der gültige Preis der Grundgebühr ist für die Kundin bei der Registrierung für Meine Ladestation von ewz ersichtlich und wird ihr von ewz nach erfolgter Registrierung per E-Mail bestätigt.

Die Rechnung wird der Kundin schriftlich oder elektronisch an die gültige Adresse zugestellt. Die Rechnungen sind jeweils innert 30 Tagen seit Ausstellungsdatum der Rechnung durch gebührenfreies Überweisen des Rechnungsbetrages auf das Konto von ewz zu bezahlen (Verfalltag). Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge sämtliche Kosten des Zahlungsverzugs, Mahngebühren (CHF 20.00 für die erste kostenpflichtige Mahnung, CHF 40.00 für die letzte Zahlungsaufforderung) und der gesetzliche Verzugszins in Rechnung gestellt.

4.2.2 Preis für den Bezug von Ladestrom

Die Preise für den Bezug von Ladestrom sind auf der Website von ewz oder in der App publiziert

4.2.3 Abrechnung und Zahlung

ewz rechnet alle Dienstleistungen (Grundgebühren, Ladevorgänge, Miete) in der Regel durch Belastung der hinterlegten Kreditkarte ab. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

Sollte eine Zahlung aus irgendeinem Grund der Kreditkarte nicht erfolgreich belastet werden können, versucht ewz im Laufe der darauffolgenden Tage die offene Forderung erneut einzuziehen. Sollte auch der zweite Versuch scheitern, stellt ewz den offenen Rechnungsbetrag mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich

an die von der Kundin im Kundenportal angegebene Adresse in Rechnung. Zusätzlich zum Rechnungsbetrag stellt ewz eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- in Rechnung. Inkasso- und Mahnkosten werden gemäss Ziffer 4.2.1 in Rechnung gestellt.

4.3 Sperrung der Elektroladestation

ewz ist berechtigt die Elektroladestation zu sperren und die Kundin vom Bezug von Ladestrom auszuschliessen, wenn i) die Kundin sich in Zahlungsverzug befindet, ii) die Kundin die Bestimmungen dieser AVB verletzt, iii) die Kundin gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst, iv) die Sperrung im mutmasslichen Interesse der Kundin liegt, z.B. bei Missbrauch durch Dritte.

ewz informiert die Kundin über die erfolgte Sperrung per E-Mail. Die Sperrung kann so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für die Sperrung wegfällt.

4.4 App und Kundenportal

ewz stellt der Kundin die zur e-Mobility-Software gehörende App in den entsprechenden App-Stores (iOS, Android) zur Verfügung, welche der Kundin nützliche Informationen zur Verfügung stellt.

4.5 Ladevorgänge

4.5.1 Identifizierung

ewz stellt der Kundin eine Kundenkarte zur Verfügung. Mit dieser Karte kann sich die Kundin an den öffentlichen Ladestationen, sowie der eigenen Heimpladestation registrieren und den Ladevorgang starten und stoppen.

Bei Verlust oder Diebstahl der Kundenkarte muss die Kundin diese sofort über die Support-Hotline von ewz deaktivieren lassen. Die Kundin trägt das Risiko des missbräuchlichen Gebrauchs einer verloren gegangenen oder gestohlenen Kundenkarte. Wird diese zur Bezahlung eingesetzt, bevor die Kundin die Karte von ewz hat sperren lassen, sind die entsprechenden Beträge geschuldet.

4.5.2 Aufladen von Fahrzeugen

Für den Ladevorgang verbindet die Kundin ihr Fahrzeug mittels Ladekabel mit der Ladestation. Die Kundin ist verpflichtet diejenige Steckdose zu verwenden, die den technischen Spezifikationen ihres Fahrzeugs entspricht.

Falls die Elektroladestation nicht korrekt für den Ladevorgang freigegeben werden oder dieser nicht beendet werden kann oder wenn die Elektroladestation defekt oder beschädigt ist, ist die Kundin verpflichtet, die Support-Hotline von ewz anzurufen und das Problem zu melden.

Eine Bedienungsanleitung für das Aufladen von Fahrzeugen kann über die Website von ewz abgerufen werden. Sodann befindet sich bei jeder Elektroladestation eine entsprechende Bedienungsanleitung. Die Kundin ist verpflichtet, den Ladevor-

gang gemäss dieser Bedienungsanleitung durchzuführen.

4.5.3 Sicherheitsvorschriften

Aus Sicherheitsgründen verpflichtet sich die Kundin,

- ausschliesslich aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge an die Elektroladestation anzuschliessen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind;
- ausschliesslich Fahrzeuge anzuschliessen, die mit ihren Komponenten (wie Ladekabel, Stecker etc.) allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand sind;
- die Vorgaben des Fahrzeugherstellers hinsichtlich Dauer und maximaler Leistung des Ladevorgangs einzuhalten;
- die Ladestation gemäss den Bestimmungen dieser AVB zu benutzen und sämtliche Anweisungen und Nutzungshinweise von ewz bei der Nutzung der Elektroladestation zu befolgen;
- die Elektroladestation und deren Umgebung bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen, soweit dies im Einflussbereich der Kundin liegt.

Die Kundin ist verpflichtet, Warnmeldungen, die von Warnleuchten an der Elektroladestation und/oder von ihrem Fahrzeug ausgehen, zu beachten und unverzüglich sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Kundin und von Dritten sowie des Fahrzeugs zu schützen. Sofern dies gefahrlos möglich ist, trennt die Kundin im Falle von Warnmeldungen sofort die Verbindung zwischen der Elektroladestation und dem Fahrzeug. Sodann ist die Kundin verpflichtet, unverzüglich die Support-Hotline von ewz anzurufen.

Die Kundin haftet für Schäden, die sie in Missachtung dieser Ziffer 4.5.3 verursacht.

4.5.4 Unterbrechung der Ladedienstleistung

Die Elektroladestation steht der Kundin grundsätzlich 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich zur Verfügung. ewz garantiert jedoch keine Verfügbarkeit der Dienstleistung Meine Ladestation. Die Dienstleistung Meine Ladestation ist insbesondere nicht verfügbar bei Systemstörungen, Unterbrechungen der Telekommunikationsleitung oder Internetverbindung zwischen der Ladestation und den Servern von ewz oder den Service Providern, bei Stromunterbruch und Netzstörungen sowie in Fällen höherer Gewalt und Verschulden Dritter. Ausserdem ist ewz jederzeit berechtigt, die Dienstleistung Meine Ladestation einzuschränken oder zu unterbrechen zur Instandhaltung der Elektroladefrastruktur, der Behebung von Störungen, bei der Wartung von Systemen:

4.5.5 Support

ewz stellt der Kundin eine 24/7 Support Hotline zur Verfügung. Die Hotline dient der Kundin zur Meldung von Störungen und Problemen mit der Elektroladestation. ewz bemüht sich, allfällige Probleme mit den verfügbaren Mitteln so schnell wie möglich zu beheben. Die Reaktionszeit von ewz in Bezug auf Rückmeldungen beträgt maximal drei ganze Arbeitstage.

5 Miete Elektroladestation

Falls die Kundin die Option Miete wählt, stellt ewz der Kundin die Elektroladestation gegen Bezahlung des im Kundenportal publizierten oder schriftlich angebotenen Mietzinses zur Verfügung. ewz installiert die Elektroladestation und aktiviert sie. Nach Aktivierung erhält die Kundin eine Mitteilung, wonach die Elektroladestation funktionsbereit ist.

Der Mietzins wird monatlich fällig und wird wie der Ladestrom gemäss Ziffer 4.2.3 von der hinterlegten Kreditkarte der Kundin abgebucht. Im ersten Monat ist die Miete pro-rata-temporis geschuldet.

Wenn der Mietvertrag zu Ende geht oder gekündigt wird, deaktiviert ewz die Elektroladestation. Mit der Deaktivierung gilt die Elektroladestation an ewz zurückgegeben.

6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag wird für eine feste Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Nach Ablauf dieser festen Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag für eine unbefristete Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

6.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei kann den vorliegenden Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) wenn die andere Partei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzen einer Nachfrist von nicht weniger als 10 Tagen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt; die Forderung von Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
- b) bei einem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften gemäss Regelung in Ziffer 4.5.3.

Darüber hinaus ist ewz berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Vertrag zwischen der Eigentümerin der Parkplätze und ewz betreffend das Angebot von Ladelösungen gekündigt wird.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderung der Kontaktangaben

Die Kundin ist verpflichtet, ewz über Änderungen ihrer Kontaktangaben per E-Mail zu informieren. Bis zur Mitteilung der neuen Kontaktangaben gelten Mitteilungen von ewz an die zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse / Adresse der Kundin als gültig erfolgt.

7.2 Mehrwertsteuer

Alle Preisangaben in diesem Vertrag oder im Kundenportal verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die zusätzlich zu bezahlen ist.

7.3 Haftung von ewz

ewz haftet für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden unbegrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschaden (z.B. entgangenen Gewinn, «unmittelbarer Schaden» gemäss Art. 208 Abs. 2 OR, «weiterer Schaden» gemäss Art. 208 Abs. 3 OR) ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

7.4 Kundendaten und Datenschutz

ewz ist berechtigt, Kundendaten, welche durch die Kundin zur Verfügung gestellt oder durch ihre Nutzung der e-Mobility-Software generiert werden (Daten im Zusammenhang mit dem Aufladen des Fahrzeuges) unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu bearbeiten, zu nutzen und an Dritte weiterzugeben, soweit dies i) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Kundin ii) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung, iii) zur Individualisierung der e-Mobility-Software oder der Bereitstellung personalisierter Inhalte oder Werbung oder iv) zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen von ewz erforderlich ist. Die Kundin hat jederzeit über die Website von ewz die Möglichkeit mitzuteilen, dass sie keine Werbung wünscht.

ewz ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Geheimhaltung der Kundendaten und zum Schutz der Daten gegen unbefugten Zugriff.

7.5 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.6 Ungültigkeit/Lückenfüllung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

7.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis findet zwischen den Parteien schweizerisches Recht Anwendung (unter Ausschluss des Kollisionsrechts). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

7.8 Inkrafttreten

Diese AVB (Version 01/26 treten am 01.01.2026 in Kraft.